

Satzung

SV Pappelau/Beiningen
1959 e.V.





SV Pappelau/Beiningen e.V.

SV Pappelau/Beiningen e.V. · 89143 Blaubeuren-Pappelau



Fußball



Tennis



Turnen



Freizeitsport

Satzung des Sportvereins Pappelau/Beiningen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen: "*Sportverein Pappelau/Beiningen e.V.*"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blaubeuren-Pappelau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Donau) eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
Der Verein, die Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (5) Der Gesamtausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Organe, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten, Ausgaben für Büromaterial, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben, sofern es die jeweiligen Ordnungen des Vereins beachtet.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung Schulausbildung/Studium, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe eventueller Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und ist in der aufgrund dieser Satzung (siehe § 16 Ordnungen) erlassenen Beitragsordnung geregelt.

- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Hauptversammlung
- (2) Der Gesamtausschuss
- (3) Der Vorstand

§ 9 Haftung des Vereins, der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 10 Die Hauptversammlung

I.) Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Jeweils in der ersten Jahreshälfte des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von dem gemäß Geschäftsordnung zuständigen Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Blaubeuren und im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltungen Pappelau und Beiningen.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands und Abteilungsleiter
 - b) Bericht des Schriftführers

- c) Kassenbericht des Hauptkassierers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Wahlen des Vorstandes, der Mitglieder des Gesamtausschusses sowie der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die Hauptversammlung wird vom gemäß Geschäftsordnung zuständigen Vorstand geleitet. Wenn dieser nicht an der Versammlung teilnehmen kann, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied in Absprache diese Aufgabe.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem der anwesenden Vorstände zu unterzeichnen ist.

II.) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn

- a) der Vorstand sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich per Unterschrift gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu §10 Ziff. I.).

III.) Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Wahl des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses sowie der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- e) Beschlussfassung darüber, dass ein Vorstandsmitglied mit zwei Vorstandsämtern betraut werden kann

- f) Beschlussfassung über Beitrags-, Ehren- und Finanzordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 11 Der Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss des Vereins gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
 - c) Beisitzer mit besonderen Befugnissen
- (2) Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
Der Gesamtausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Desweiteren obliegt dem Gesamtausschuss die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Abteilungsordnungen des Vereins, die Gründung und Auflösung von Abteilungen und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder gemäß § 17 dieser Satzung.
- (4) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.
- (5) Die weiteren Gesamtausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Anzahl der Beisitzer kann von der Hauptversammlung den Bedürfnissen entsprechend erhöht oder gesenkt werden.
- (7) Der Gesamtausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Einladung, Ablauf und Häufigkeit der Gesamtausschusssitzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Der Vorstand

I.) Zusammensetzung und Vertretungsregelung

Der Vorstand besteht aus:

- a) den drei Vorsitzenden
- b) dem Kassierer (Hauptkassenwart)
- c) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden (siehe §13 Vertretungsberechtigung).

II.) Wahl

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

III.) Aufgaben

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (2) Die von den Mitgliedern des Vorstandes eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgabenbereiche (Fachbereiche) sind in der Geschäftsordnung festgelegt (Ressortaufteilung).

IV.) Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Einladung, Ablauf und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind die drei Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € nur mehrheitlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 10.000,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses vorliegt.
- (4) Durch die in der Geschäftsordnung geregelte Ressortzuständigkeit übernimmt das jeweilige Vorstandsmitglied die Zuständigkeit und Verantwortung für ein entsprechendes Aufgabengebiet und kann alleine entscheiden. Das Vorstandsmitglied hat aber eine Berichtspflicht an den Vorstand.

Die anderen Vorstandsmitglieder haben lediglich eine allgemeine Kontrollpflicht. Sie werden z.B. auch aktiv, wenn sie sehen, dass das verantwortliche Vorstandsmitglied wegen Abwesenheit, Krankheit nicht in der Lage ist, die übernommenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet oder auch aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen werden vom Abteilungsausschuss geleitet. Der Abteilungsausschuss besteht aus
 - a) Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
 - b) Abteilungskassierer und Schriftführer
 - c) Beisitzern, deren Anzahl die Abteilungsversammlung nach Bedarf festlegtDie Funktion des Schriftführers kann auch von anderen Ausschussmitgliedern ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden im Abstand von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Einmal jährlich vor dem Termin der Hauptversammlung ist eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten, wozu auch der Vorstand einzuladen ist. Über diese Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ferner ist eine Durchschrift dieses Protokolls dem Vorstand zu überlassen.
- (6) Die Abteilungen verwalten ihre Haushaltsmittel (Abteilungsbeiträge) sowie eigene Einnahmen unter Einhaltung der Satzung selbstständig.
Die Abteilungskassen werden von zwei Kassenprüfern, die die Abteilungsversammlung jährlich im Voraus wählt, geprüft. Der Bericht über die Kassenprüfung sowie die Kassenaufzeichnungen sind dem Kassierer des Hauptvereins zu überlassen.
- (7) Abteilungsleiter dürfen keine Darlehen oder Kredite aufnehmen und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit sie nicht vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt (Haushaltsmittel) wurden.
- (8) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Gesamtausschusses Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Diese Beschlüsse werden dann wirksam, wenn sie durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
- (9) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind nach den steuerrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (10) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Gesamtausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören.
- (3) Diese prüfen einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Kasse des Hauptvereins und geben das Ergebnis ihrer Prüfung in der Hauptversammlung bekannt.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Ehrungsordnung
- d) Finanzordnung
- e) Abteilungsordnung

Die Hauptversammlung ist für den Erlass von Beitrags-, Ehren- und Finanzordnung zuständig. Die weiteren Ordnungen erlässt der Gesamtausschuss.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Gesamtausschuss kann auf Vorschlag des Vorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 5 Abs. (5) dieser Satzung

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Name und Anschrift, Geburtsdatum und die Bankverbindung eines jeden Mitglieds im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, diese personenbezogenen Daten unbefugt Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Daten von seiner Homepage.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 02.02.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

89143 Blaubeuren-Pappelau, 02.02.2018

Gezeichnet:

Vorstand SV Pappelau/Beiningen